

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Hinweise

für Anträge auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Anwendungsbestimmungen für Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3 mit CE-Kennzeichnung in Deutschland

- Fassung Juli 2008 -

Kleinkläranlagen fallen in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 12566-3 nach der Bauproduktenrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-3.

Die Europäische Kommission hat für diese Norm im EU-Amtsblatt (Nr. C 319/12 vom 14.12.2005) eine Koexistenzperiode bekannt gegeben, die am 01.07.2009 endet. Danach dürfen nach der Rechtsauffassung der Kommission Kleinkläranlagen, die von der Norm erfasst werden oder von der Norm nur unwesentlich abweichen, nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen.

Für die Anwendung von Kleinkläranlagen in Deutschland ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ("Anwendungszulassung") erforderlich, welche die wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 7a und § 18b WHG) erfasst.

Der Antrag auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Anwendungsbestimmungen für Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3 mit CE-Kennzeichnung kann formlos gestellt werden bzw. es kann das Formblatt für Anträge aus dem Internet verwendet werden (www.dibt.de).

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Bericht der anerkannten Prüfstelle über die Durchführung der praktischen Prüfung der Reinigungsleistung (siehe Tabelle ZA.3 der DIN EN 12566-3)
2. Bericht über die Prüfung der Standsicherheit oder Überprüfung der Berechnung sowie Aussagen zur Dauerhaftigkeit (siehe Tabelle ZA 3 der DIN EN 12566-3)
3. Bericht über die Prüfung der Wasserdichtheit und Ermittlung der Nenngrößen (siehe Tabelle ZA.3 der DIN EN 12566-3)
4. Zeichnungen im Format DIN A 4, aus denen der Aufbau der Kleinkläranlagen, die Baureihe, die Werkstoffe und sämtliche Einbauten hervorgehen
Die Zeichnungen sind zu bemaßen, die konkreten Maße der Baureihe (anzuschließende Einwohner) können in tabellarischer Form übergeben werden. Der Abwasser- und Schlammfluss muss dargestellt werden.
5. Klärtechnische Tabelle mit den erforderlichen Angaben zur Vorbehandlung, Biologie und Nachbehandlung entsprechend den Zulassungsgrundsätzen des DIBt
Die Zulassungsgrundsätze sind erhältlich beim DIBt unter Tel: 030/787 303 53 bzw. Email: sg@diibt.de.
6. Ausführliche Beschreibung des Verfahrens, aus der Anwendbarkeit, Wirkungsweise und erwartete Leistung hervorgehen
7. Betriebsanleitung (Betrieb und Wartung), wie sie dem späteren Betreiber ausgehändigt werden soll
8. Einbauanleitung, die die wesentlichen Parameter aus der betrieblichen Einbauanleitung enthält
Diese Anleitung soll zur Information dienen und 1 bis 3 Seiten umfassen. Die Randbedingungen aus dem Standsicherheitsnachweis sind zu beachten, z. B. Einbau im Grundwasser möglich, wenn der Standsicherheitsnachweis entsprechend erbracht wurde.

Die durch die Bearbeitung eines Antrages entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik, gemäß Gebührenverordnung festgesetzt (z. Z. mindestens etwa € 5.000,--).

Die eingereichten Unterlagen werden beim Deutschen Institut für Bautechnik auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Der Antragsteller wird über eventuell nötige Überarbeitungen der technischen Unterlagen informiert.